

# Statuten 2020

## Männerchor Reinach BL

### 1. Name, Sitz, Zweck und Allgemeines

#### 1.1

Unter dem Namen „Männerchor Reinach“ besteht seit 1845 in Reinach BL ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Chorgesangs mit Proben, öffentlichen Auftritten, geselligen Anlässen (Wandergruppe, Mitgliedertreffen mit und ohne Partnerinnen) und leistet damit einen Beitrag zum Kulturleben Reinachs.

#### 1.2

Der Verein ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung, des Chorverbandes beider Basel und des Bezirksgesangsverbandes Arlesheim.

#### 1.3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Mitgliedschaft

#### 2.1

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

#### 2.2

Aktivmitglieder sind Sänger, die an den in Art. 1.1 erwähnten Anlässen teilnehmen.

#### 2.3

Passivmitglieder unterstützen den Verein mit finanziellen Beiträgen. Sie sind an die Jahresversammlung und an die Vereinsanlässe einzuladen.

#### 2.4

Zu Ehrenmitgliedern können Personen oder Vereine ernannt werden, die sich um den Männerchor in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Jahresversammlung.

#### 2.5

Zu Vereinsveteranen werden Aktivmitglieder mit 25-jähriger Aktivmitgliedschaft.

### 3. Ein- und Austritte

#### 3.1

Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist. Nach dem Besuch von 5 Gesangspuben erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand.

#### 3.2

Ein Aktivmitgliedsjahr beginnt mit dem Jahr der Aufnahme durch den Vorstand. Es wird angerechnet, wenn mindestens 50 % der Proben und Vereinsanlässe besucht wurden. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

# Statuten 2020

## 3.3

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich bekannt zu geben.

Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Jahres- oder Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Werden Mitgliederbeiträge während 2 Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

## 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 4.1

Aktivmitglieder des Vereins haben Stimm- und Wahlrecht.

### 4.2

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet an Gesangsproben, öffentlichen Auftritten und den Versammlungen teilzunehmen.

### 4.3

Jedem Aktivmitglied wird, sofern es dies nicht ablehnt, ab dem 50. Geburtstag in der Gesangsprobe alle zehn Jahre ein Ständchen dargeboten.

### 4.4

Beim Hinschied eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds wird in Absprache mit der Trauerfamilie an der Abdankungsfeier teilgenommen.

## 5. Organisation des Vereins

### 5.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) die Gesangsprobe
- d) der Vorstand
- e) die Musikkommission
- f) die Finanzkontrollstelle

### 5.2

Die Jahresversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vorher schriftlich, mit den erforderlichen Unterlagen, an alle Mitglieder zu erfolgen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 5.3

Die Traktanden der Jahresversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung gegebenenfalls des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte
  - des Präsidiums
  - der musikalischen Leitung

# Statuten 2020

- d) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Finanzkontrollstelle
- e) Déchargé -Erteilung an den Finanzverantwortlichen und den Vorstand
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Wahlen
  - des Präsidiums
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der musikalischen Leitung
  - der Mitglieder der Musikkommision
  - der Finanzkontrollstelle (3 Revisoren)
  - des Fähnrichs und dessen Stellvertreters
- j) Ehrungen
- k) Beschlussfassung über Anträge
  - des Vorstands
  - der stimmberechtigten Mitglieder, welche 2 Wochen vor der Jahresversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen sind
- l) Verschiedenes

## 5.4

Vereinsversammlungen finden nach Bedarf auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Verlangen von einem Viertel der Aktivmitglieder statt. Die Einladung hat schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mit den erforderlichen Unterlagen, mindestens 2 Wochen vorher an alle Aktivmitglieder zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll erstellt, welches an der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

## 5.5

Über dringende Fragen, welche nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlungen fallen, kann an einer Gesangsprobe beschlossen werden. Die Aktivmitglieder sind, unter Angabe der Traktanden, spätestens an der vorherigen Gesangsprobe zu informieren.

## 5.6

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nichts anderes beschlossen wird, die Mehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Besteht das Präsidium aus einer geraden Mitgliederzahl wird dieses durch den Vize-Präsident erweitert.

Auf mehrheitliches Verlangen kann geheim abgestimmt oder gewählt werden.

## 5.7

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium und Vizepräsident
- Finanzen
- Administration
- EDV-Verantwortlicher (Webseite / Vereinsverwaltung)
- Öffentlichkeitsarbeit, PR und Sponsoring
- Materialverwalter

# Statuten 2020

Der Vorstand konstituiert sich selbst und erstellt für jedes Ressort ein Pflichtenheft. Werden einzelne Ressorts unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt, ist für jede betreffende Person ein Pflichtenheft zu erstellen.

Der Vorstand führt unter der Leitung des Präsidiums den Verein und erledigt alle Geschäfte und Angelegenheiten selbstständig.

Er wacht über die Einhaltung der Statuten, sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und fördert das Vereinsleben.

Der Vorstand kann für bestimmte befristete Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen einsetzen.

Für die besonderen Bemühungen steht dem Vorstand ein jährlicher Betrag von CHF 1'000.- zur Verfügung. Spesen, welche mit der Ausübung des Mandats entstehen, werden vergütet.

## 5.8

Das Präsidium lädt zu Sitzungen des Vorstands und des Vereins ein und leitet sie. Es vertritt den Verein nach aussen.

Zur Rechtsverbindlichkeit von Dokumenten ist eine Kollektivunterschrift des Präsidiums mit einem weiteren Vorstandsmitglied nötig. Für Bankgeschäfte gilt Art. 6.4.

An der Jahresversammlung legt es den Jahresbericht vor.

## 5.9

Die musikalische Leitung wird für ein Jahr gewählt. Ihr steht die Musikkommission beratend zur Seite. Rechte und Pflichten der musikalischen Leitung sind im Anstellungsvertrag festzulegen.

## 5.10

Die Musikkommission besteht aus einem Vorstandsmitglied und vier weiteren Aktivmitgliedern. Es sollten alle Stimmlagen vertreten sein. Die musikalische Leitung legt mit ihr die musikalischen Programme fest. Sie macht Vorschläge zur Ergänzung des Repertoires. Über ihre Beschlüsse erstellt sie ein Protokoll.

## 5.11

Der Fähnrich begleitet mit der Vereinsfahne den Verein an öffentlichen Auftritten sowie an Beerdigungen und vertritt den Chor an Fahndelegationen.

## 5.12

Alle Verantwortlichen werden, wenn nichts anderes festgelegt ist, an der Jahresversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtstätigkeit ist ehrenamtlich. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder sind innert nützlicher Frist anlässlich einer Vereinsversammlung oder einer Chorprobe zu ersetzen und sind bis Ende der Amtszeit gewählt.

## 6. Finanzen

### 6.1

Für die Durchführung der Vereinsaufgaben erforderliche Geldmittel werden beschafft durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Überschüsse aus Anlässen
- c. Legate, Schenkungen, Sponsoring und Subventionen

# Statuten 2020

Für Passivmitglieder beginnt die Beitragspflicht mit der Aufnahme, für neu eintretende Aktivmitglieder mit dem Beitritt unter Berücksichtigung von Ziffer 3.2.

6.2

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6.3

Aus der Vereinskasse werden sämtliche Ausgaben für die Bedürfnisse des Vereins bestritten.

6.4

Für Bankgeschäfte haben das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied und zwei weitere Mitglieder Einzelunterschrift.

6.5

Zwei der drei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins sowie die Abrechnungen der durchgeführten Anlässe. Ihre Prüfung halten sie zuhanden der Jahresversammlung schriftlich fest. Die Amtszeit eines Revisors beträgt drei Jahre.

## 7. Schlussbestimmungen

7.1

Beschlüsse über Änderung der Statuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

7.2

Die Auflösung des Vereins benötigt eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Mit dem Auflösungsbeschluss ist die Verfügung über das vorhandene Vermögen zu beschliessen. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Inventar und Archiv gehen zur freien Verfügung an das Heimatmuseum Reinach. Die Nettoaktiven sind einer Institution zu zuweisen, die wegen ihres gemeinnützigen Zwecks von den direkten Steuern befreit ist.

7.3

Vorstehende Statuten wurden an der Jahresversammlung vom TT.MM.JJJJ angenommen und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. März 2007.